

denen er vertraut und die ihm Vertrauen schenken; eine Situation, auf die er innerlich vorbereitet ist, der er sich gewachsen fühlt, die ihn anspricht.

All das muß während der Haft mit wachem Blick vorbereitet sein. Der Gefangene muß mit den Schwierigkeiten vertraut sein, die ihn erwarten; darf nicht mit Illusionen, die ihn schnell enttäuschen, genährt sein; aber er muß die Gewißheit haben, daß man ihm die Hand bietet, um der Schwierigkeiten Herr zu werden.

So ausgestattet kann man ihn dann den Schritt in den letzten Abschnitt, die Freiheit, tun lassen. In ihm muß neben der nun realisierten materiellen Hilfe eine Betreuung einsetzen, die den Entlassenen solange begleitet, bis er zuverlässig wieder eingewurzelt ist. Hat der Gefangene die Haftzeit mit gutem Erfolg hinter sich gebracht und besitzt er Selbständigkeit genug, um auch als freier Mensch zu bestehen, so bedarf es keiner weiteren Bemühung um ihn. Aber längst nicht jeder erreicht dies Ziel. Für viele Verurteilte war die Zeit, die der nach ganz anderen Gesichtspunkten urteilende Richter als Haftdauer festgesetzt hatte, viel zu kurz, um einen nachhaltigen Eindruck auf sie zu machen. So mancher Entlassene braucht eine helfende, ratende, warnende Stimme neben sich, sobald er leichtfertig wieder abzugleiten beginnt; oder einen Kreis von Menschen, in dem er Anschluß und Halt findet; vielleicht im Zusammenschluß eines Arbeitersportvereins oder der FDJ; oder gewerkschaftlichen Rückhalt; oder, wenn er politisch organisiert ist, die Erfassung durch die Ortsgruppe seiner Partei.

Ein anderer ist vom Gericht mit Bewährungsfrist entlassen worden mit der Auflage, sich für ihre Dauer einer Schutzaufsicht zu unterstellen. Schutzaufsicht heißt nicht polizeiliche Überwachung, sondern heißt Hand und Wort eines kameradschaftlichen Beraters, der an ihm und seinem Ergehen Anteil nimmt; der allerdings auch dem Gericht über Tun und Lassen seines Schutzbefohlenen Rechenschaft zu geben hat; ja, wenn die Umstände dazu nötigen, wenn der Entlassene sich der Schutzaufsicht entzieht oder gegen seine Auflagen handelt, das Gericht davon unterrichten muß.

Nicht wenige Menschen sind von Natur so labil, so leicht zum Guten wie zum Bösen beeinflussbar, so gefährdet, daß sie jahrelanger Betreuung bedürfen.

Tausend Menschen — tausend Probleme, und es fragt sich, wer berufen ist, die Aufgaben zu erfüllen, die sich in den drei oben gekennzeichneten Abschnitten ergeben.

### m.

Diesen drei Abschnitten sind drei Aufgabenkreise zugeordnet;

- dem Abschnitt, der vor dem Gefängnis liegt, der Aufgabenkreis der Straffälligenfürsorge;
- dem Abschnitt des Strafvollzuges der Aufgabenkreis der Gefangenenfürsorge;
- dem Abschnitt, der jenseits des Gefängnisses liegt, der Aufgabenkreis der Entlassenenfürsorge.

Allen drei Abschnitten gemeinsam ist das Wort „Fürsorge“. Es kennzeichnet die Aufgabe als eine soziale Aufgabe. Der mittlere Abschnitt ist dadurch von den anderen beiden unterschieden, daß in ihm der Zugriff der Staatsgewalt gegen die Person des Betroffenen sich am schärfsten, unmittelbarsten und nachhaltigsten auswirkt. Das führt es mit sich, daß in diesem Abschnitt der Justiz auch die letzte Verantwortung für alle Hilfstätigkeit bleibt; daß in ihm nichts ohne ihre Billigung, nichts gegen ihren Willen, nichts, was den Strafvollzug beeinträchtigt oder stört, geschehen darf; daß in ihm sie das Primat hat.

Im ersten und dritten Abschnitt dagegen steht das Primat dem Träger der Sozialfürsorge zu, von dem die Justiz die Anregungen erhält, dem sie jedoch Führung und Entscheidung überläßt. Daraus folgt die Forderung im zweiten Abschnitt: des Einsatzes justizeigener Kräfte unter Mitarbeit von Kräften aus der sozialen Sparte; im ersten und dritten Abschnitt dagegen: der Verantwortung der sozialen Sparte zum selbstverantwortlichen Einsatz ihr zugeordneter freier Kräfte zur Durchführung dieser Aufgaben.

Das führt zu der Frage, wer diese Kräfte stellen soll und wie die Arbeit zu organisieren ist.

Gefangenen- und Entlassenenfürsorge ist keine Erfindung unserer Zeit. Sie ist, mit den Zeitverhältnissen wechselnd, so alt, wie die Freiheitsstrafe selbst. Ursprünglich war sie eine kirchliche Angelegenheit. Je mehr der Staat sich säkularisierte, umso mehr nahm er auf sie Einfluß. Der absolute Staat des 18. Jahrhunderts übertrug sie der Polizei, der liberale des 19. Jahrhunderts Organisationen der öffentlichen Wohltätigkeit, der Weimarer Staat mit seiner Neigung, die gesamte öffentliche Wohlfahrt zur Staatsdomäne zu machen, strebte zur Verstaatlichung oder Kommunalisierung auch dieses Gebietes. Wir heute stellen die gesellschaftliche Funktion in den Vordergrund, die Organisation, die das Volk sich selber gibt. Im Zuge dieser Entwicklung hat die „Volkssolidarität“ auf ihrer Leipziger Tagung im Oktober 1946 die „Gefangenenfürsorge“ ausdrücklich in ihr Programm mit aufgenommen. Auf dieser Basis erging auch die mit Zustimmung der Besatzungsbehörde erlassene Verordnung vom 9.12.1947 über Straffälligen- und Entlassenenfürsorge.

Organisationszentren der Arbeit sind die Sozialämter der Kreise und Städte; ihre Träger sind die hilfsbereiten Menschen, die die einzelnen Organisationen für sie zur Verfügung stellen. Bei den Ministerien für Arbeit und Sozialfürsorge, sowie bei den Stadt- und Kreisämtern für Arbeit und Sozialfürsorge sind besondere Ausschüsse gebildet, denen Vertreter der Volkssolidarität und der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen, sowie der Sozialfürsorge, der Justiz, des Gesundheitswesens und des Amtes für Arbeit angehören sollen. Die Geschäfts- und Federführung in diesen Ausschüssen hat ein besonderer Referent des Sozialamtes. Diesen Ausschüssen obliegt die Betreuung der Straftentlassenen sowie der mit Bewährungsfrist Verurteilten (Abschnitt III und IV der VO).

Als Ziel und Aufgaben der Ausschüsse bezeichnet Abschnitt V der VO:

- a) Die Sorge für Unterkunft, Bekleidung, Übergangsunterstützung und Arbeitsbeschaffung der Straftentlassenen;
- b) die Sorge für die soziale Wiedereingliederung der Straftentlassenen oder mit Bewährungsfrist Verurteilten, insbesondere die Stellung von Schutzaufsichtshelfern und sozialen Paten;
- c) die Beratung der Straftentlassenen bei Verwendung des aus der Haftanstalt für sie überwiesenen Geldes.

Jeder Gefangene muß spätestens vier Wochen vor seiner Entlassung dem Sozialamt seines künftigen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes gemeldet werden. Die Meldung soll eine kurze Äußerung des Anstaltsleiters über den Charakter des Gefangenen und seine Entwicklung während der Strafzeit enthalten, sowie angeben, welchen Beruf er hat, ob er gesund und arbeitsfähig ist, ob er Unterkunft hat oder braucht, welche Kleidung er besitzt, über welche Barmittel er verfügt (Abschnitt I der VO).

Bei seiner Entlassung erhält der Gefangene eine schriftliche Mitteilung ausgehändigt, in der ihm angeraten wird, sich alsbald auf der Geschäftsstelle des Ausschusses zu melden und sich seiner Hilfe zu bedienen. Soll eine Schutzaufsicht eingeleitet werden, so wählt der Ausschuss aus dem Kreise der von seinen Mitgliedsorganisationen vorgeschlagenen Personen für den einzelnen Fall den geeigneten Schutzaufsichtshelfer, der sich des Betreuten persönlich anzunehmen hat. Erscheint nach Lage der Verhältnisse ein Entlassener sozial besonders gefährdet und hat das Gericht in Unkenntnis oder falscher Würdigung der Verhältnisse davon abgesehen, eine Schutzaufsicht anzuordnen, so kann der Betreuungsausschuss auch von sich aus, allerdings nur mit Zustimmung des Entlassenen, eine „Sozialpatenschaft“ mit ähnlichen Aufgaben und Zielen für ihn einrichten. Den Aufgabenkreis des Paten umschreibt Abschnitt VIII der VO wie folgt: „Der Pate soll sich der inneren Nöte des Betreuten annehmen und ihm bei seinem Bestreben zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft Rat und Hilfe gewähren.“ Paten und